



Betreuungsvertrag

Zwischen _____ (nachfolgend „Eltern“ genannt)

Name _____

Anschrift _____

Telefon/Handy _____

regelmäßig genutzte E-Mailadresse _____

und _____ (nachfolgend „Babysitter“ genannt)

Name _____

Anschrift _____

Telefon/Handy _____

regelmäßig genutzte E-Mailadresse _____

§ 1 Beginn und Umfang der Kinderbetreuung

1) Für das/die nachfolgend benannte/n Kind/er übernimmt der Babysitter die Betreuung:

_____ geboren am: _____

Name des Kindes

_____ geboren am: _____

Name des Kindes

_____ geboren am: _____

Name des Kindes

2) Der Babysitter ist verpflichtet, das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu betreuen.

3) Die Eltern können im Ausnahmefall verlangen, dass der Babysitter die vereinbarte Betreuungszeit in angemessenem Umfang überschreitet. Dabei hat er Anspruch auf die laut § 3 vereinbarte Vergütung. Ein Umfang, der 15 Stunden monatlich übersteigt, muss durch die Eltern selbst bezahlt werden. Über eine ggf. erforderliche Überschreitung ist der Babysitter von den Eltern telefonisch rechtzeitig zu informieren.



4) Die Dienstleistung wird auf zwei von Krümel gestellten Stundenzetteln von den Eltern bestätigt. Damit bestätigen die Eltern sowohl die Erfüllung und Richtigkeit der Leistung als auch die Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden gegenüber den Babysittern und Krümel. Der Stundenzettel dient Krümel und der HfMDD der internen Verwaltung und als Nachweis der Leistung sowie deren Richtigkeit. Die HfMDD übernimmt die Kinderbetreuungskosten in Höhe von maximal 15 Stunden pro Monat. Ein Stundenzettel mit den maximal 15 Stunden pro Monat verbleibt bei den Eltern und muss am Ende des Monats der HfMDD zur Kontrolle überreicht werden. Überschreiten die tatsächlich geleisteten Stunden den vereinbarten Auftragsumfang, müssen die Eltern die mehrgeleistete Zeit selbst vergüten. Der zweite Stundenzettel mit der gesamten geleisteten Zeit verbleibt daher beim Babysitter und dient als Abrechnungsgrundlage für Krümel.

§ 2 Ausfall der vereinbarten Kinderbetreuung

- 1) Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung des Babysitters, besteht die Möglichkeit bei der Krümel Babysitterservice GbR eine Vertretung anzufragen. Die Krümel Babysitterservice GbR bemüht sich für Ersatz zu sorgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- 2) Ist der Babysitter krank oder verhindert, hat er die Eltern sowie die Krümel Babysitterservice GbR hierüber unverzüglich zu benachrichtigen, so dass für eine anderweitige Betreuung des Kindes gesorgt werden kann.
- 3) Der Babysitter hat im Falle seiner Nichtleistung keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung.
- 4) Bei kurzfristiger Absage der Betreuung durch die Eltern oder kurzfristiger Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, das heißt weniger als 24 Stunden vorm Beginn der Kinderbetreuung erhält der Babysitter 75 % der vereinbarten Vergütung. Als Ausnahme gilt eine Krankheit bzw. Verletzung des Kindes.

§ 3 Umfang und Preise

- 1) Die Hochschule für Musik übernimmt pro Monat die Kosten von für die Betreuung 15 Stunden pro Studierenden, Lehrenden bzw. Beschäftigten. Wird diese Stundenzahl überschritten und liegt dafür keine Kostenübernahmeerklärung der HfMDD vor, sind die Eltern verpflichtet die Betreuungskosten in Höhe von 14,00 Euro pro Stunde selbst zu tragen.
- 2) Kosten die unmittelbar mit der Betreuung des/der Kindes/er im Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel Eintrittsgelder, Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Lebensmitteleinkäufe werden durch die Eltern getragen. Diese Mehrkosten sind im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen.
- 3) Die Betreuung wird monatlich abgerechnet. Der Abrechnung liegt der von der Krümel Babysitterservice GbR gestellte Stundenzettel zu Grunde, welcher jeweils am Ende der vereinbarten Betreuungszeit von den Eltern unterzeichnet werden muss.

§ 4 Versicherungen

- 1) Haftpflichtversicherung des Babysitters:

Versicherung: _____

Versicherungsnr. _____



2) Haftpflichtversicherung der Eltern:

Versicherung _____

Versicherungsnr. _____

§ 5 Arztbesuche und Erkrankung bzw. medizinische Besonderheiten des Kindes

1) Die Eltern sind verpflichtet, den Babysitter über Allergien sowie Krankheiten des/der zu betreuenden Kindes/er oder andere gesundheitlichen Besonderheiten zu informieren. Folgende Krankheiten/Besonderheiten sind den Eltern bekannt:

2) Ansteckende Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z.B.: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen) sind dem Babysitter und der Krümel Babysitterservice GbR unverzüglich mitzuteilen. Über eine Betreuung entscheidet der Babysitter nach den Umständen des Einzelfalls.

3) Bei während der Betreuungszeit auftretender Erkrankung des Kindes kann der Babysitter verlangen, dass sich zumindest ein Elternteil zeitnah am Betreuungsort einfindet, um die Betreuung des erkrankten Kindes selbst zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Babysitter vor Inanspruchnahme eines Arztes Rücksprache mit den Eltern zu halten. Im Falle deren Unerreichbarkeit ist der Babysitter berechtigt einen Arzt aufzusuchen und/oder den medizinischen Notdienst anzufordern.

4) Bei besonderen Vorkommnissen können die Eltern unter folgender Telefonnummer benachrichtigt werden:

5) Die notwendigen Unterlagen und Gegenstände (bspw. Impfausweis, Nothilfepass, Erste-Hilfe-Set) sind dem Babysitter zugänglich zu machen.

§ 6 Haftung

Hat der Babysitter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet dieser beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unabhängig von einem Verschulden des Babysitters bleibt es bei seiner etwaigen Haftung bei Arglist oder der Übernahme einer Garantie. Im Übrigen ist die persönliche Haftung des Babysitters für von ihm durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen



Eine Mitnahme der betreuten Kinder im KFZ des Babysitters ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Der Babysitter darf mit dem betreuten Kind folgende Freizeitaktivitäten unternehmen:

Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze

Ausflüge (nach vorheriger Absprache) z. B. Zoo, Wildpark, Schwimmbad etc.

Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel

Mitnahme auf altersgerechten Fahrradkindersitzen oder in Fahrradanhängern

Die Eltern und der Babysitter können zu jeder Zeit abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der vorbezeichneten Freizeitaktivitäten treffen.

§ 8 Auskunfts- und Schweigepflicht

1) Die Eltern verpflichten sich, alle für die Betreuung des/r Kindes/r wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

2) Der Babysitter verpflichtet sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des zu betreuenden Kindes betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 9 Wettbewerbsverbot, Auskunftsrecht

Es ist nicht zulässig, dass vermittelte Personen, deren Kontakt zu den Eltern über Krümel entstanden ist, ohne Einverständnis und Beteiligung durch Krümel, durch die Eltern beschäftigt oder weiter vermittelt werden. Diese gilt unabhängig davon, ob sie noch bei Krümel registriert sind, für eine Zeit bis ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit des Babysitters für die Krümel Babysitterservice GbR. Die Eltern sind Krümel gegenüber zur Auskunft über Beschäftigung/Vermittlung der vermittelten Personen verpflichtet. Kommen die Eltern ihrer Auskunftspflicht nicht nach, muss Krümel davon ausgehen, dass die Zusammenarbeit aufgrund einer vertragswidrigen Abwerbung erfolgt. Für den Fall der vertragswidrigen Abwerbung sowie der Auskunftsverweigerung behält sich Krümel vor, dieses Verhalten mit einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500,00 Euro zu ahnden.

§ 10 Keine Betreuung in Tagespflege SGB VIII § 43

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Wochenstunden oder einer kontinuierlichen Betreuung von mehr als 3 Monaten gegen Entgelt, laut SGB VIII § 43 um eine Betreuung in Tagespflege handelt und die Betreuungsperson eine Ausbildung und Zulassung als Tagespflegeperson bedarf. Eltern und vermittelte Person sind zur Beachtung des SGB VIII § 43 verpflichtet; Krümel überwacht die Einhaltung der SGB VIII § 43 nicht.



Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Unterschrift des Babysitters